

Rechtliche Regelungen zur Patientenverfügung – Teil I

Die rechtlichen Regelungen zur Patientenverfügung wurden mit dem Patientenverfügungsgesetz neu gefasst und sind am 01.09.2009 in Kraft getreten. Die wichtigsten Vorschriften wurden in das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) eingefügt und können jederzeit im Internet unter „www.gesetze-im-internet.de“ nachgelesen werden (dort unter „Titelsuche“ die Abkürzung „BGB“ eingeben). Gleichwohl soll der Wortlaut der wichtigsten Vorschriften diesem Artikel vorangestellt werden, denn die Kenntnis der neuen Regelungen ist erforderlich, um als Arzt im konkreten Fall richtig reagieren zu können. Darüber hinaus werden die erläuternden Ausführungen besser verständlich, wenn sie mit dem Gesetzestext abgeglichen werden.

§ 1901 a BGB – Patientenverfügung

(1) Hat ein einwilligungsfähiger Volljähriger für den Fall seiner Einwilligungsunfähigkeit schriftlich festgelegt, ob er in bestimmte, zum Zeitpunkt der Festlegung noch nicht unmittelbar bevorstehende Untersuchungen seines Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe einwilligt oder sie untersagt (Patientenverfügung), prüft der Betreuer, ob diese Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Ist dies der Fall, hat der Betreuer dem Willen des Betreuten Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden.

(2) Liegt keine Patientenverfügung vor oder treffen die Festlegungen einer Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behand-

lungssituation zu, hat der Betreuer die Behandlungswünsche oder den mutmaßlichen Willen des Betreuten festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, ob er in eine ärztliche Maßnahme nach Absatz 1 einwilligt oder sie untersagt. Der mutmaßliche Wille ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln. Zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Betreuten.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten unabhängig von Art und Stadium einer Erkrankung des Betreuten.

(4) Niemand kann zur Errichtung einer Patientenverfügung verpflichtet werden. Die Errichtung oder Vorlage einer Patientenverfügung darf nicht zur Bedingung eines Vertragsschlusses gemacht werden.

(5) Die Absätze 1 bis 3 gelten für Bevollmächtigte entsprechend.

§ 1901 b BGB – Gespräch zur Feststellung des Patientenwillens

(1) Der behandelnde Arzt prüft, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist. Er und der Betreuer erörtern diese Maßnahme unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die nach § 1901 a zu treffende Entscheidung

(2) Bei der Feststellung des Patientenwillens nach § 1901 a Abs. 1 oder der Behandlungswünsche oder des mutmaßlichen Willens nach § 1901 a Abs. 2 soll nahen Angehörigen und sonstigen Vertrauenspersonen des Betreuten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden, sofern dies ohne erhebliche Verzögerung möglich ist

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Bevollmächtigte entsprechend

§ 1904 BGB – Genehmigung des Betreuungsgerichts bei ärztlichen Maßnahmen

(1) Die Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet. Ohne die Genehmigung darf die Maßnahme nur durchgeführt werden, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist.

(2) Die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung des Betreuers in eine Untersuchung des

Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff bedarf der Genehmigung des Betreuungsgerichts, wenn die Maßnahme medizinisch angezeigt ist und die begründete Gefahr besteht, dass der Betreute auf Grund des Unterbleibens oder des Abbruchs der Maßnahme stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

(3) Die Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist zu erteilen, wenn die Einwilligung, die Nichteinwilligung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

(4) Eine Genehmigung nach den Absätzen 1 und 2 ist nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, die Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem nach § 1901a festgestellten Willen des Betreuten entspricht.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten auch für einen Bevollmächtigten. Er kann in eine der in Absatz 1 Satz 1 oder Abs. 2 genannten Maßnahmen nur einwilligen, nicht einwilligen oder die Einwilligung widerrufen, wenn die Vollmacht diese Maßnahmen ausdrücklich umfasst und schriftlich erteilt ist.

Mit wem hat der Arzt zu tun?

Zunächst mit einem volljährigen Patienten, der aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten nicht mehr besorgen kann, so der Wortlaut des § 1896 BGB.

Dann hat der Arzt mit einem Betreuer zu tun, denn für den oben genannten Patienten bestellt das Betreuungsgericht auf Antrag oder von Amts wegen einen Betreuer.

Sofern der Patient einer Vertrauensperson (d.h. einem Bevollmächtigten) für den Fall der Geschäfts- und/oder Einwilligungsunfähigkeit eine Vorsor-

gevollmacht ausgestellt hat, entfällt regelmäßig das Bedürfnis zur Einsetzung eines Betreuers.

War der Patient besonders gut beraten, hat er die schriftliche Vorsorgevollmacht mit einer Patientenverfügung verknüpft. Dann nämlich hat er eine von ihm selbst ausgewählte (Vertrauens-)Person, die bevollmächtigt ist, anstelle des ansonsten notwendigen Betreuers die Patientenverfügung im Falle der Einwilligungsunfähigkeit umzusetzen.

Natürlich hat der Arzt in der Regel auch mit Angehörigen zu tun. Diese können als Bevollmächtigte eingesetzt worden sein. Das muss jedoch nicht der Fall sein, denken wir nur an den Fall, dass weder Vorsorgevollmacht noch Patientenverfügung vorliegen. Dann stellt sich für den Arzt sofort die Frage der Einleitung eines Betreuungsverfahrens mit dem Ziel der Einsetzung eines Betreuers. Das Betreuungsgericht kann, aber es muss den Ehepartner nicht als Betreuer einsetzen. Ein Irrtum wäre es jedenfalls zu glauben, der Ehegatte sei automatisch kraft Status auch ohne Vorsorgevollmacht Bevollmächtigter. Für den Arzt kann dieser Irrtum rechtlich fatale Folgen haben.

Welche Unterlagen/Papiere spielen eine Rolle?

Natürlich zuallererst die Patientenverfügung. Dabei handelt es sich um die schriftliche Willensbekundung einer einwilligungsfähigen volljährigen Person. Gegenstand ist die Einwilligung oder Nichteinwilligung in noch nicht unmittelbar bevorstehenden Untersuchungen des Gesundheitszustandes, Heilbehandlungen oder ärztliche Eingriffe, die für den Fall der Einwilligungsunfähigkeit getroffen werden. Nichts anderes ergibt sich aus der Vorschrift des § 1901 a Abs. 1 BGB. Es ist zu beachten, dass die Patientenverfügung in Schriftform vorliegen muss. Die Patientenverfügung muss also vom Aussteller eigenhändig durch Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens unterzeichnet sein (§ 126 Abs. 1 BGB).

Die Patientenverfügung hat Bindungswirkung. Anders sieht es freilich aus, wenn diese widerrufen wurde, keine Kongruenz zu dem ärztlichen Eingriff besteht oder wenn sie Festlegungen enthält, die gesetzes- oder sittenwidrig sind.

Wichtig ist auch die Vorsorgevollmacht, im Idealfall verknüpft mit einer Patientenverfügung, wobei aus der Vorsorgevollmacht hervorgehen muss, dass diese sich (auch) auf medizinische und/oder freiheitsentziehende Maßnahmen erstrecken soll. Die Bedeutung der Vorsorgevollmacht ergibt sich insbesondere aus § 1901 a Abs. 5 BGB. Sämtliche in den Absätzen 1 bis 4 für den Betreuer geltenden Vorschriften finden Anwendung auf Bevollmächtigte, d.h. der Bevollmächtigte übernimmt hier faktisch die Aufgaben eines Betreuers. Dies gilt im übrigen auch für die Einwilligung in Untersuchungen, Heilbehandlungen etc. gemäß § 1904 BGB.

Welche Rolle spielt der Arzt?

Der behandelnde Arzt spielt eine erhebliche Rolle. Der Arzt prüft in einer ersten Stufe, welche ärztliche Maßnahme im Hinblick auf den Gesamtzustand und die Prognose des Patienten indiziert ist, vgl. § 1901b Abs. 1 Satz 1 BGB. In einer zweiten Stufe erörtert der Arzt gemäß dem Satz 2 der o. g. Vorschrift in einem dialogischen Prozess mit dem Betreuer/Bevollmächtigten und gegebenenfalls weiteren Personen die zu treffenden Maßnahmen. Dabei haben der Arzt und der Betreuer/Bevollmächtigte die zu treffenden Maßnahmen unter Berücksichtigung des Patientenwillens als Grundlage für die gemäß § 1901 a Abs. 1 BGB zu treffende Entscheidung zu erörtern.

Die besondere Rolle des Arztes ergibt sich auch aus § 1904 Abs. 4 BGB. Die Vorschrift des § 1904 BGB stellt zunächst im Absatz 1 klar, dass in bestimmten für den Patienten gravierenden Fällen die Einwilligung durch den Betreuer oder Bevollmächtigten nicht ausreichend ist, son-

dern zusätzlich die Genehmigung des Betreuungsgerichtes (früher Vormundschaftsgericht) eingeholt werden muss, vgl. § 1904 Abs. 1 Satz 1 BGB. Der Satz 2 der Vorschrift stellt klar, dass die Einholung der Genehmigung – die natürlich Zeit erfordert – dann entbehrlich ist, wenn durch den damit verbundenen Aufschub Gefahr verbunden ist, d.h. wenn ohne die sofortige Durchführung der notwendigen ärztlichen Maßnahme erhebliche Gefahren verbunden sind.

Der § 1904 Abs. 2 BGB befasst sich mit der Verweigerung (Nichteinwilligung) oder dem Widerruf der Einwilligung in Untersuchungen, Heilbehandlungen etc. und verweist auch auf das Genehmigungserfordernis des Betreuungsgerichtes in den dort genannten Fällen. Im Absatz 3 werden gesetzliche Vorgaben für das Betreuungsgericht gemacht, d.h. der Richter hat die Genehmigung zu erteilen, wenn die Einwilligung oder Nichteinwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

Der Arzt wird im § 1904 Abs. 4 BGB genannt. Danach sind die o.g. Genehmigungen gemäß Absätze 1 und 2 nicht erforderlich, wenn zwischen Betreuer und behandelndem Arzt Einvernehmen darüber besteht, dass die Erteilung, Nichterteilung oder der Widerruf der Einwilligung dem Willen des Betreuten entspricht.

Was ist, wenn keine Patientenverfügung vorliegt?

Die Bedeutung der bisher nicht erörterten Vorschrift des § 1901 a Abs. 2 und 3 BGB darf nicht unterschätzt werden. Der Absatz 2 befasst sich mit dem schwierigen Fall, dass keine Patientenverfügung vorliegt oder die Festlegungen der Patientenverfügung nicht auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen. Dann hat der Betreuer oder Bevollmächtigte unter Beachtung des mutmaßlichen Willens des einwilligungsunfähigen Patienten zu entscheiden. Der mutmaßliche Wille ist also festzustellen und auf dieser Grundlage zu entscheiden.

Was ist, wenn keine Anhaltspunkte zur Ermittlung des mutmaßlichen Willens vorliegen und zu ermitteln sind?

In diesen Fällen wird der Betreuer oder Bevollmächtigte als alleinige Entscheidungsgrundlage nur die ärztliche Indikation zugrunde legen können. In der Gesetzesbegründung heißt es:

„Kann ein auf die Durchführung, die Nichteinleitung oder die Beendigung einer ärztlichen Maßnahme gerichteter Wille des Betreuten auch nach Ausschöpfung aller verfügbaren Erkenntnisse nicht festgestellt werden, gebietet es das hohe Rechtsgut auf Leben, entsprechend dem Wohl des Betreuten zu entscheiden und dabei dem Schutz seines Lebens Vorrang einzuräumen“.

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass dies auch für die Behandlung des so genannten Wachkomas gilt (1).

Zusammenfassung

Dieser Artikel skizziert die komplexe und vielschichtige Problematik naturgemäß nur grob. Deutlich wird, dass das Selbstbestimmungsrecht des Patienten mit dem Patientenverfügungsgesetz gestärkt wurde. Zu beachten ist allerdings auch, dass es auf die Patientenverfügung dann nicht ankommt, wenn der Patient einwilligungsfähig ist. Dann gilt allein der verbal oder auch nonverbal geäußerte Wille. Zu beachten ist auch, dass der in einer Patientenverfügung geäußerte Wille jederzeit formlos widerrufen werden kann. Der Patient als Urheber der Patientenverfügung kann diese also jederzeit mündlich oder durch schlüssiges Verhalten widerrufen. Erforderlich ist nur, dass die Willensänderung hinreichend deutlich zum Ausdruck kommt (2). Der Widerruf setzt allerdings die Einwilligungsfähigkeit des Betroffenen voraus.

Im Gesetz ist nicht geregelt, ob der Arzt die Bestellung eines Betreuers anregen muss, wenn zwar eine Patientenverfügung vorliegt, aber kein Bevollmächtigter eingesetzt wurde. In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass es nicht der Anregung eines Betreuers bedarf, wenn sich der Wille des Patienten eindeutig und unmissverständlich aus einer Patientenverfügung ergibt (3).

Im Teil II dieses Artikels wird eine sehr wichtige Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 25.06.2010 zum Behandlungsabbruch vorgestellt und erläutert.

Literatur bei den Verfassern

Dr. jur. Constanze Trilsch
Rechtsanwältin und Fachanwältin für Erbrecht
Dr. jur. Jürgen Trilsch
Rechtsanwalt und Fachanwalt für
Medizinrecht
Erna-Berger-Straße 3, 01097 Dresden